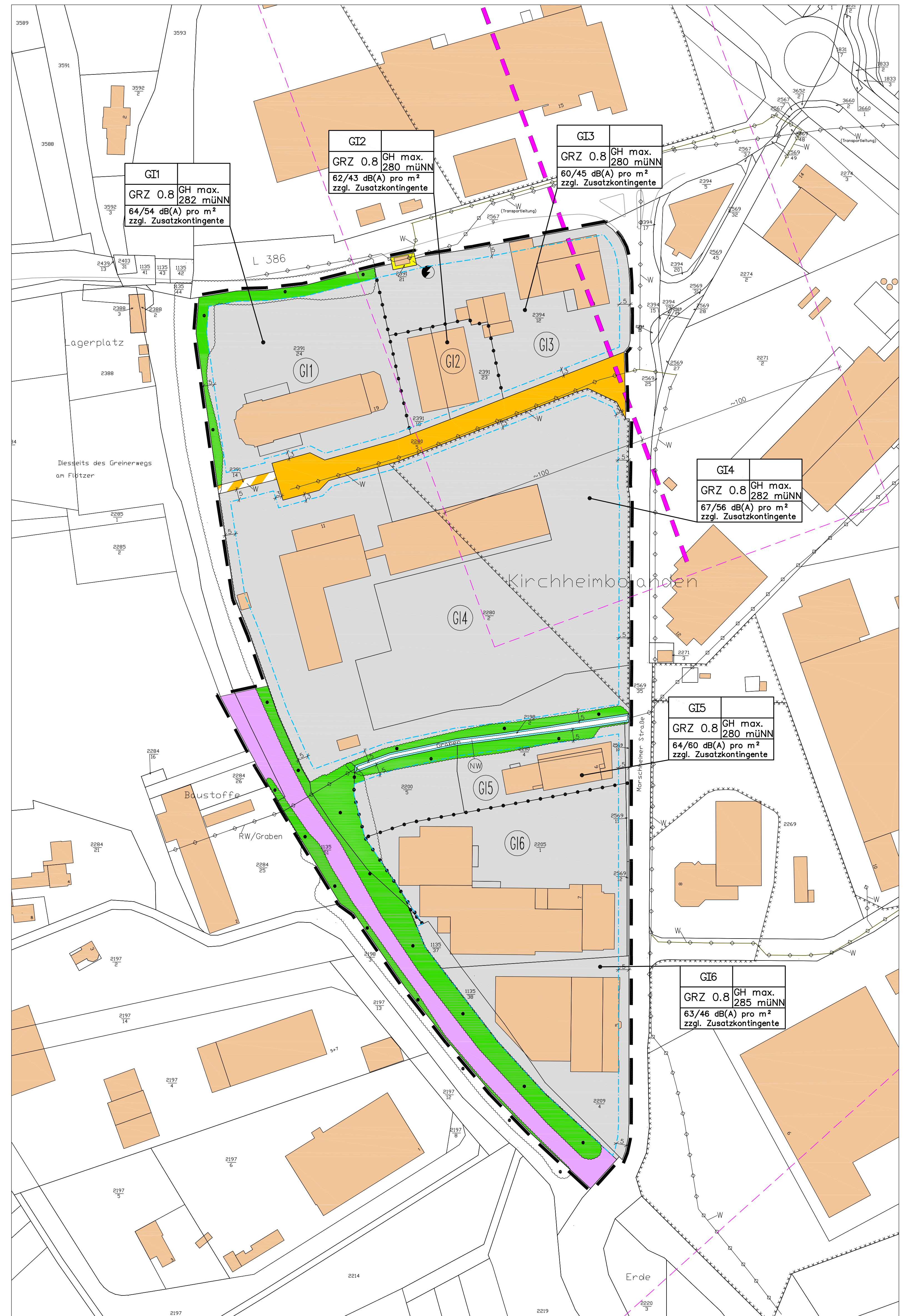


STADT KIRCHHEIMBOLANDEN

BEBAUUNGSPLAN "MORSCHHEIMER STRASSE WEST"



Legende Flächen (Maßangaben sind nur beispielhaft)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 1 - 11 BauNVO)

Industriegebiet (§ 9 BauNVO)

Mäß der baulichen Nutzung
(§ 16 BauNVO)

GRZ 0.8 Grundflächenzahl als Höchstmaß

GH 27,4m Höhe baulicher Anlagen, maximale Gebäudehöhe über NN

Bauweise und Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Baugrenze

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
(§ 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Bahnanlagen

Verkehrsräume
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Stroßenbegrenzungslinie

Strassenverkehrsfläche

Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung; Anschluss anderer Flächen

W Wirtschaftsweg

Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen

Elektrizität

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Hauptversorgungsleitung unterirdisch mit Schutzzone

RG Regenwasserkanal

SW Schmutzwasserkanal

W Wasserleitung

G Gasleitung

für Hochwassererschützung und für die Regelung des Wasserabflusses
Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Graben für Oberflächenwasser

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Strüchern

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (Bodensatzkustator RLP)

Sonstige Flächenzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung/ des Maßes der Nutzung

Bemalung (Angaben in Meter)

Böschung

Höhenlinie

Flurstücksnummer

vorhandene Gebäude

vorhandene Grundstücksgrenze

1308/4

emissionskontingente L

am Tag/In der Nacht nach DIN 45691

(§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Zusatzkontingente L_{eq} zu gemäß Tabelle in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan

Tabelle Emissionskontingente G1 - G16

Teilflächen gem. Tabelle Flächen	L _{eq} H dB(A)/m²	L _{eq} N dB(A)/m²
G1.1	74	54
G1.2	62	43
G1.3	60	53
G1.4	67	56
G1.5	64	52
G1.6	63	46

Für die Emissionskontingente innerhalb der im Plan dargestellten Gebiete (s. Anhang 6 des Gutachten) darf in den Ostkanten (G) und 7 der DIN 45691 die Emissionskontingente L_{eq} der einzelnen Teilfläche durch L_{eq} + L_{eq} ... ermittelt werden:

Tabelle Zusatzkontingente G1 - G16

Flächenverzeichnis	Zusatzkontingente (L _{eq} H dB(A))
SE-Nord	29
M-Menschenturm	12
M-Menschenturm Straße Ost	4
M-Nachstraße	4
M-Waldweg	0
M-Landweg	11
M-Landweg	5
M-Zwischenweg	4

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Erhaltung von Bäumen

Erhaltung von Strüchern

Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind
(§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltschädlichen Stoffen belastet sind (Bodensatzkustator RLP)

Sonstige Flächenzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung/ des Maßes der Nutzung

Bemalung (Angaben in Meter)

Böschung

Höhenlinie

Flurstücksnummer

vorhandene Gebäude

vorhandene Grundstücksgrenze

1308/4

emissionskontingente L

am Tag/In der Nacht nach DIN 45691

(§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO)

Zusatzkontingente L_{eq} zu gemäß Tabelle in den Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen	Rechtsgrundlagen	Rechtsgrundlagen
BauGB	Baugesetzbuch	BGBL. HS. 2414.23.09.04
BauNVO	BauNutzungsverordnung	BGBL. HS. 2193.30.06.17
BauZVO	BauZonierungsverordnung	BGBL. HS. 132.23.01.90
PlanZV 90	PlanZonierungsverordnung 1990	BGBL. HS. 1027.04.05.17
GemO	Gemeindeordnung 1990	BGBL. HS. 58.18.12.90
GemO	Gemeindeordnung	BGBL. HS. 1577.04.05.17
LbauO	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz	OvBl. S. 153.31.01.94
LbauO	Landesbauordnung	OvBl. S. 448.19.12.18
lBauSchG	Landesbauordnung Rheinland-Pfalz	OvBl. S. 77.15.06.15
lNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	BGBL. HS. 2542.29.07.09
lNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	BGBL. HS. 1299.29.05.17
lNatSchG	Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz	OvBl. S. 283.06.10.15
DSchG	Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz	OvBl. S. 159.23.03.78
DSchG	Denkmalschutzgesetz	OvBl. S. 245.03.12.14
LNRC	Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz	OvBl. S. 198.15.06.70
LNRC	Landesnaturschutzgesetz	OvBl. S. 209.21.07.03
LStrG	Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz	OvBl. S. 273.01.08.77
LStrG	Landesstraßengesetz	OvBl. S. 21.02.03.17

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
(§ 2 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie §§ 1, 6, 8 und 10 BauNVO)

Die Industriegebiete (G) 1 bis (G) 6 werden hinsichtlich ihrer Nutzung eingeschränkt. Zubehörsitz sind nur Gebäude und Anlagen, deren Gebäude die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45 691 weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) übersteigen:

Tabelle Emissionskontingente G1 - G16

Teilflächen gem. Tabelle Flächen	L _{eq} H dB(A)/m²	L _{eq} N dB(A)/m²
G1.1	74	54
G1.2	62	43
G1.3	60	53
G1.4	67	56
G1.5	64	52
G1.6	63	46

Für die Emissionskontingente innerhalb der im Plan dargestellten Gebiete (s. Anhang 6 des Gutachten) darf in den Ostkanten (G) und 7 der DIN 45691 die Emissionskontingente L_{eq} der einzelnen Teilfläche durch L_{eq} + L_{eq} ... ermittelt werden:

Tabelle Zusatzkontingente G1 - G16

Flächenverzeichnis	Zusatzkontingente (L _{eq} H dB(A))
SE-Nord	29
M-Menschenturm	12
M-Menschenturm Straße Ost	4
M-Nachstraße	4
M-Waldweg	0
M-Landweg	11
M-Landweg	5
M-Zwischenweg	4

2. Bauanforderungsrechtliche Festsetzungen
(§ 2 Abs. 4 BauGB, § 8 Abs. 1 und 6 LBAuO)

2.1.1 Dachform und Dachneigung

Zubehörsitz sind Flachdächer und geneigte oder gewölbte Dächer. Die maximale Dachneigung beträgt 30 Grad.

Reflektierende Materialien sind als Dachdeckungsmaterial unzulässig; Kollektoren zur Nutzung der Solarenergie sind zulässig.

2.1.2 Fassadengestaltung

Unzulässig ist die Verwendung von überdimensionalen Materialien. Bei einem Anstrich der Außenwände dürfen die Flächenanteile von überdimensionalen Fassadenelementen nur besonderer Art vornehmlich sein.

2.1.3 Werbeträger

Werbeträger sind ausschließlich zum Zweck der Eigenwerbung und nur an der Spitze der Leistung zulässig. Sie dürfen entweder an Gebäuden angebracht werden, wobei der Abstand zur Gebäudekante nicht größer als 100 cm sein darf oder an Plakaten und Masten, wobei eine Höhe von 6,0 m über GDN nicht überschritten werden darf. An Gebäuden dürfen Werbeträger generell nur unterhalb der Traufe angebracht werden. Auch hier darf eine Höhe von 6,0 m über GDN nicht überschritten werden.

Jede Gebäude dürfen maximal zwei Anstrichstellen mit Werbeträgern versehen werden. Je Anstrichstelle dürfen höchstens 10 % der Fläche dieser Gebäudefläche und maximal 20 qm von Werbeträgern eingenommen werden.

Jede freistehenden Werbeträger darf eine Größe von 10 qm nicht überschreiten werden.

Die Berechnung der Werbeträger muss hinsichtlich der Höhe und der Länge auf der Front- und Rückseite des Gebäudes sowie der Höhe der Werbeträger auf der Vorder- und Rückseite des Gebäudes durchgeführt werden. Die Werbeträger sind als Werbeträger zu behandeln, wenn die Werbeträger aus Werbeträgermaterialien bestehen und die Werbeträger aus Werbeträgermaterialien bestehen und die Werbeträger aus Werbeträgermaterialien bestehen.

2.2 Abstandseingetragene Flächen
(§ 9 Abs. 4 BauGB)

Die zu Werbeträgern angebrachten Bereiche zwischen Grundfläche und Baugrenze sind, sofern nicht als Stellfläche oder Zugang genutzt, einzuhalten. Die Flächen dürfen nicht als Arbeits- und Lagerfläche benutzt werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 LBAuO).

2.2.2 Straßen sind mind. 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt zu sein. (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 LBAuO).

3. Hinweise ohne Festsetzungscharakter

3.1 Aufgaben der Genebrektion Kulturbüro Eifel, Direktor Landesarchologie, Außenstelle Speyer

3.1.1 Die Direktion Landesarchologie, Außenstelle Speyer, ist bei allen Bauvorhaben (GR, Baulandarbeiten, Erdregulierung und Nachverständigung des Baugesetzes) die dem Bebauungsplan "Morschheimer Straße West" unterliegenden, hilfreich zu beteiligen. Die hier vorliegenden Bauvorhaben sind als historische Untersuchungen durchzuführen und müssen.

3.1.2 Die aufstretenden Bauprojekte sind einträglich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes von 23.1.1978 (GVB. Nr. 10, Seite 168 ff.) hinzuwirken. Darauf ist jeder Zusage kommande archäologische Fund unverzüglich zu melden. Die Funde sind als möglich umzuwandeln und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

3.1.3 Punkt 3.1.2 enthält Bauverfahren mit, geringfügige Abstände der Verwaltung jedoch nicht von der Maßstäblichkeit und Planung gegenüber der Direktion Landesarchologie - Speyer.

3.1.4 Daher werden entsprechende Objekte angenommen werden, so ist die Direktion Landesarchologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie die Festlegungen, in Absprache mit den zuständigen Firmen, hinsichtlich der Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechen, durchführen können. Im Einzelfall sind Bauverfahren zu prüfen, in dem Umfang der seit einwirkenden Umständen sind von Seiten der Bauherren Bauverfahren hinsichtlich der Maßnahmen erforderlich.

3.1.5 Die Punkte 3.1.2 - 3.1.4 sind auch in die Bauausführungsmittel als Aufgaben zu übernehmen.

3.2 Das Landeskartell für Denkmal und Denkmal wird darauf hin, dass bei Errichtung in der Baugrunderhebung die einschlägigen Regelungen (u.a. DIN 400, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen und bei dem Bodenarbeiten die Vorgaben der DIN 1973 und der DIN 19151 zu beachten sind.

3.3 Die Hinweise in den der Begründung zum Bebauungsplan beiliegenden Gutachten (Anhang 8) sind zu beachten.

3.4 Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 3, abzubauen und zu sichern. Anfallender Erdauflauf, sofern abweichend vorhanden, soll im Baugesamt selbst durch Geländereinrichtung verwendet werden.

3.5 Sogelates, Legeplatt, Zuluften und Zuglöcher innerhalb der Bauarbeiten Grundrissfläche sollen zur Minderung der Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt nicht einseitig werden.

3.6 Das anfallende Oberflächennasser von Dachflächen sollte nach Möglichkeit gesammelt und verwendet werden (z.B. Gefällebeseitigung).

3.7 Abstandsfestsetzungen zur Bahnhalle

Die R.P. Eisenbahn GmbH wird darauf hin, dass die Abstandsfestsetzungen bei einer Bebauung zu den Grundrissfestsetzungen bzw. zu den Grundrissfestsetzungen hinsichtlich der einwirkenden einwirkenden Einwirkungen Gesetz und Bestimmungen zu beachten und einhalten sind. Die jeweiligen Abstandseingetragene bei Neu- oder Umbau von Gebäuden und Anlagen sind im Einzelfall und abweichend unmittelbar mit der R.P. Eisenbahn GmbH im Baubereich zu prüfen.

17.4 Zur Sicherung der Biologisches und optischen Minderwirkung muss es sich bei dem zu verwendenden Material um mindestens zu verwitternde Material handeln. Einbaubehälter in Straßen- oder Stellflächenbereichen müssen einer Stammumfang von mind. 18 cm haben, bei mehreren Bäumen genügen 12 cm, bei Oberbaumhöhenhöhen 18 cm. Heister haben Mindesthöhen von 150 cm. Stäbchen von 60 cm haben.

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist auf die zutreffende Herkunft der Gehölze und des Baumgutes zu achten.

1.7.1 Die im Plan gekennzeichneten Grünflächen sind zu erhalten. Abgipfte Grünflächen sind gleichartig zu erhalten.

1.7.2 Oberflächige Stellflächen sind mit Bäumen zu überziehen. Je 5 Parkfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbau zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.

1.7.3 Für die Restaurierung Pflanzungen sind überwiegend tragende, standortgemäße Pflanzen in Abhängigkeit an der jeweils geneigte räumliche Vegetation zu verwenden:

A. Strauchbäume:

- Eiche (Quercus robur)
- Föhneiche (Quercus ilex)
- Spitzahorn (Acer platanoides)
- Winterahorn (Acer buergerianum)
- Esche (Fraxinus excelsior)

B. Laubbäume:

- Föhneiche (Quercus ilex)
- Haselnuss (Corylus avellana)
- Birne (Malus domestica)
- Elterneiche (Sorbus aucuparia)

C. Stäbchen:

- Schlehdorn (Prunus spinosa)
- Weißdorn (Crataegus monogyna)
- Gemeiner Hainbühl (Cornus sanguinea)
- Hainbühl (Rosa carolina)
- Hainbühl (Cornus avellana)
- Pfaffenhütchen (Erythronium europaeum)
- Schwarzer Haindorn (Sambucus nigra)
- Liguster (Ligustrum vulgare)
- Wasserschneeball (Viburnum opulus)
- Blau-Heckenrose (Rosa blanda)
- Kreuzdorn (Rhamnus cathartica)

17.4 Zur Sicherung der Biologisches und optischen Minderwirkung muss es sich bei dem zu verwendenden Material um mindestens zu verwitternde Material handeln. Einbaubehälter in Straßen- oder Stellflächenbereichen müssen einer Stammumfang von mind. 18 cm haben, bei mehreren Bäumen genügen 12 cm, bei Oberbaumhöhenhöhen 18 cm. Heister haben Mindesthöhen von 150 cm. Stäbchen von 60 cm haben.

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist auf die zutreffende Herkunft der Gehölze und des Baumgutes zu achten.

17.4 Zur Sicherung der Biologisches und optischen Minderwirkung muss es sich bei dem zu verwendenden Material um mindestens zu verwitternde Material handeln. Einbaubehälter in Straßen- oder Stellflächenbereichen müssen einer Stammumfang von mind. 18 cm haben, bei mehreren Bäumen genügen 12 cm, bei Oberbaumhöhenhöhen 18 cm. Heister haben Mindesthöhen von 150 cm. Stäbchen von 60 cm haben.

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist auf die zutreffende Herkunft der Gehölze und des Baumgutes zu achten.

17.4 Zur Sicherung der Biologisches und optischen Minderwirkung muss es sich bei dem zu verwendenden Material um mindestens zu verwitternde Material handeln. Einbaubehälter in Straßen- oder Stellflächenbereichen müssen einer Stammumfang von mind. 18 cm haben, bei mehreren Bäumen genügen 12 cm, bei Oberbaumhöhenhöhen 18 cm. Heister haben Mindesthöhen von 150 cm. Stäbchen von 60 cm haben.

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist auf die zutreffende Herkunft der Gehölze und des Baumgutes zu achten.

17.4 Zur Sicherung der Biologisches und optischen Minderwirkung muss es sich bei dem zu verwendenden Material um mindestens zu verwitternde Material handeln. Einbaubehälter in Straßen- oder Stellflächenbereichen müssen einer Stammumfang von mind. 18 cm haben, bei mehreren Bäumen genügen 12 cm, bei Oberbaumhöhenhöhen 18 cm. Heister haben Mindesthöhen von 150 cm. Stäbchen von 60 cm haben.

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist auf die zutreffende Herkunft der Gehölze und des Baumgutes zu achten.

1.8 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Sowie die Planungskunde keine weitergehenden Festsetzungen enthält, sind die an die Verwehrtlichen angeordneten Flächenbereiche bis zu einer horizontalen Erhebung von 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie als Flächen gemäß § 1 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt.

Diese Flächen sind zu einem Höhenbereich von 1 m zu Stützflächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern in Anspruch genommen werden. Diese Festsetzung schließt die Herstellung unveränderlicher Stützwerke für die Straße oder Bogenanlagen ein.

2. Bauanforderungsrechtliche Festsetzungen
(§ 2 Abs. 4 BauGB, § 8 Abs. 1 und 6 LBAuO)

2.1.1 Dachform und Dachneigung

Zubehörsitz sind Flachdächer und geneigte oder gewölbte Dächer. Die maximale Dachneigung beträgt 30 Grad.

Reflektierende Materialien sind als Dachdeckungsmaterial unzulässig; Kollektoren zur Nutzung der Solarenergie sind zulässig.

2.1.2 Fassadengestaltung

Unzulässig ist die Verwendung von überdimensionalen Materialien. Bei einem Anstrich der Außenwände dürfen die Flächenanteile von überdimensionalen Fassadenelementen nur besonderer Art vornehmlich sein.

2.1.3 Werbeträger

Werbeträger sind ausschließlich zum Zweck der Eigenwerbung und nur an der Spitze der Leistung zulässig. Sie dürfen entweder an Gebäuden angebracht werden, wobei der Abstand zur Gebäudekante nicht größer als 100 cm sein darf oder an Plakaten und Masten, wobei eine Höhe von 6,0 m über GDN nicht überschritten werden darf. An Gebäuden dürfen Werbeträger generell nur unterhalb der Traufe angebracht werden. Auch hier darf eine Höhe von 6,0 m über GDN nicht überschritten werden.

Jede Gebäude dürfen maximal zwei Anstrichstellen mit Werbeträgern versehen werden. Je Anstrichstelle dürfen höchstens 10 % der Fläche dieser Gebäudefläche und maximal 20 qm von Werbeträgern eingenommen werden.

Jede freistehenden Werbeträger darf eine Größe von 10 qm nicht überschreiten werden.

Die Berechnung der Werbeträger muss hinsichtlich der Höhe und der Länge auf der Front- und Rückseite des Gebäudes sowie der Höhe der Werbeträger auf der Vorder- und Rückseite des Gebäudes durchgeführt werden. Die Werbeträger sind als Werbeträger zu behandeln, wenn die Werbeträger aus Werbeträgermaterialien bestehen und die Werbeträger aus Werbeträgermaterialien bestehen und die Werbeträger aus Werbeträgermaterialien bestehen.

2.2 Abstandseingetragene Flächen
(§ 9 Abs. 4 BauGB)

Die zu Werbeträgern angebrachten Bereiche zwischen Grundfläche und Baugrenze sind, sofern nicht als Stellfläche oder Zugang genutzt, einzuhalten. Die Flächen dürfen nicht als Arbeits- und Lagerfläche benutzt werden (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 LBAuO).

2.2.2 Straßen sind mind. 5,0 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückgesetzt zu sein. (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 LBAuO).

3. Hinweise ohne Festsetzungscharakter

3.1 Aufgaben der Genebrektion Kulturbüro Eifel, Direktor Landesarchologie, Außenstelle Speyer

3.1.1 Die Direktion Landesarchologie, Außenstelle Speyer, ist bei allen Bauvorhaben (GR, Baulandarbeiten, Erdregulierung und Nachverständigung des Baugesetzes) die dem Bebauungsplan "Morschheimer Straße West" unterliegenden, hilfreich zu beteiligen. Die hier vorliegenden Bauvorhaben sind als historische Untersuchungen durchzuführen und müssen.

3.1.2 Die aufstretenden Bauprojekte sind einträglich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes von 23.1.1978 (GVB. Nr. 10, Seite 168 ff.) hinzuwirken. Darauf ist jeder Zusage kommande archäologische Fund unverzüglich zu melden. Die Funde sind als möglich umzuwandeln und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

3.1.3 Punkt 3.1.2 enthält Bauverfahren mit, geringfügige Abstände der Verwaltung jedoch nicht von der Maßstäblichkeit und Planung gegenüber der Direktion Landesarchologie - Speyer.

3.1.4 Daher werden entsprechende Objekte angenommen werden, so ist die Direktion Landesarchologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit sie die Festlegungen, in Absprache mit den zuständigen Firmen, hinsichtlich der Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechen, durchführen können. Im Einzelfall sind Bauverfahren zu prüfen, in dem Umfang der seit einwirkenden Umständen sind von Seiten der Bauherren Bauverfahren hinsichtlich der Maßnahmen erforderlich.

3.1.5 Die Punkte 3.1.2 - 3.1.4 sind auch in die Bauausführungsmittel als Aufgaben zu übernehmen.

3.2 Das Landeskartell für Denkmal und Denkmal wird darauf hin, dass bei Errichtung in der Baugrunderhebung die einschlägigen Regelungen (u.a. DIN 400, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen und bei dem Bodenarbeiten die Vorgaben der DIN 1973 und der DIN 19151 zu beachten sind.

3.3 Die Hinweise in den der Begründung zum Bebauungsplan beiliegenden Gutachten (Anhang 8) sind zu beachten.

3.4 Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915, Blatt 3, abzubauen und zu sichern. Anfallender Erdauflauf, sofern abweichend vorhanden, soll im Baugesamt selbst durch Geländereinrichtung verwendet werden.

3.5 Sogelates, Legeplatt, Zuluften und Zuglöcher innerhalb der Bauarbeiten Grundrissfläche sollen zur Minderung der Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt nicht einseitig werden.

3.6 Das anfallende Oberflächennasser von Dachflächen sollte nach Möglichkeit gesammelt und verwendet werden (z.B. Gefällebeseitigung).

3.7 Abstandsfestsetzungen zur Bahnhalle

Die R.P. Eisenbahn GmbH wird darauf hin, dass die Abstandsfestsetzungen bei einer Bebauung zu den Grundrissfestsetzungen bzw. zu den Grundrissfestsetzungen hinsichtlich der einwirkenden einwirkenden Einwirkungen Gesetz und Bestimmungen zu beachten und einhalten sind. Die jeweiligen Abstandseingetragene bei Neu- oder Umbau von Gebäuden und Anlagen sind im Einzelfall und abweichend unmittelbar mit der R.P. Eisenbahn GmbH im Baubereich zu prüfen.

17.4 Zur Sicherung der Biologisches und optischen Minderwirkung muss es sich bei dem zu verwendenden Material um mindestens zu verwitternde Material handeln. Einbaubehälter in Straßen- oder Stellflächenbereichen müssen einer Stammumfang von mind. 18 cm haben, bei mehreren Bäumen genügen 12 cm, bei Oberbaumhöhenhöhen 18 cm. Heister haben Mindesthöhen von 150 cm. Stäbchen von 60 cm haben.

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist auf die zutreffende Herkunft der Gehölze und des Baumgutes zu achten.

17.4 Zur Sicherung der Biologisches und optischen Minderwirkung muss es sich bei dem zu verwendenden Material um mindestens zu verwitternde Material handeln. Einbaubehälter in Straßen- oder Stellflächenbereichen müssen einer Stammumfang von mind. 18 cm haben, bei mehreren Bäumen genügen 12 cm, bei Oberbaumhöhenhöhen 18 cm. Heister haben Mindesthöhen von 150 cm. Stäbchen von 60 cm haben.

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist auf die zutreffende Herkunft der Gehölze und des Baumgutes zu achten.

17.4 Zur Sicherung der Biologisches und optischen Minderwirkung muss es sich bei dem zu verwendenden Material um mindestens zu verwitternde Material handeln. Einbaubehälter in Straßen- oder Stellflächenbereichen müssen einer Stammumfang von mind. 18 cm haben, bei mehreren Bäumen genügen 12 cm, bei Oberbaumhöhenhöhen 18 cm. Heister haben Mindesthöhen von 150 cm. Stäbchen von 60 cm haben.

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist auf die zutreffende Herkunft der Gehölze und des Baumgutes zu achten.

17.4 Zur Sicherung der Biologisches und optischen Minderwirkung muss es sich bei dem zu verwendenden Material um mindestens zu verwitternde Material handeln. Einbaubehälter in Straßen- oder Stellflächenbereichen müssen einer Stammumfang von mind. 18 cm haben, bei mehreren Bäumen genügen 12 cm, bei Oberbaumhöhenhöhen 18 cm. Heister haben Mindesthöhen von 150 cm. Stäbchen von 60 cm haben.

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist auf die zutreffende Herkunft der Gehölze und des Baumgutes zu achten.

17.4 Zur Sicherung der Biologisches und optischen Minderwirkung muss es sich bei dem zu verwendenden Material um mindestens zu verwitternde Material handeln. Einbaubehälter in Straßen- oder Stellflächenbereichen müssen einer Stammumfang von mind. 18 cm haben, bei mehreren Bäumen genügen 12 cm, bei Oberbaumhöhenhöhen 18 cm. Heister haben Mindesthöhen von 150 cm. Stäbchen von 60 cm haben.

Gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 25 BauGB ist auf die zutreffende Herkunft der Gehölze und des Baumgutes zu achten.

Verfahrensverlauf

Nr.	Verfahrensverlauf	Datum
1.	Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	16.03.2016
2.	Öffentl. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	24.03.2016
3.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	von: 14.05.2018 bis: 15.06.2018
4.	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB	von: 14.05.2018 bis: 15.06.2018
5.	Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB	20.02.2019
6.	Beschluss über die öffentl. Auslegung des Planierturfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB	20.02.2019
7.	Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden	30.08.2019
8.	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB	von: 09.09.2019 bis: 11.10.2019
9.	Öffentl. Auslegung des Planierturfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB	von: 09.09.2019 bis: 11.10.2019
10.	Prüfung der während der öffentl. Auslegung eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB	05.02.2020
11.	Beschluss über den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB und über die Gestaltungsplanung gem. § 88 LBAuO	05.02.2020
12.	Ausfertigung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB	

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planiertunde vom Februar 2020, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

28.02.2020

Kirchheimbolanden, 28.02.2020

gez. Mchuch
Stadtbürgermeister

10.03.2020

Kirchheimbolanden, 10.03.2020

gez. Mchuch
Stadtbürgermeister

ÜBERSICHTSLAGEPLAN

M 1 : 25 000

Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des Landesvermessungsamtes Rheinland-Pfalz

Projekt Nr.: 2016-04

Anlage: Blatt

Projektbezeichnung: STADT KIRCHHEIMBOLANDEN BEBAUUNGSPLAN "MORSCHHEIMER STRASSE WEST"

Darstellung: PLANFASSUNG

Maßstab: 1:1000

Datum: 02/2020

Bearbeitet: SCHN

Geeicht: HA/Z

Auftraggeber:

BREHM & CO GMBH

Ernst-Keller-Str. 9
67928 Kirchheimbolanden
Telefon: 09361-70080
Telefax: 09361-70080

Blattgröße: 1.200 x 0.800 = 0.960 m²

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002).